



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zum Bebauungsplan Nr. 14 „Neubau KiTa Pruchten“

Pruchten, den

Andreas Wieneke
Bürgermeister

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 14 „Neubau KiTa Pruchten“

Auftraggeber:

Gemeinde Pruchten

Vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Wieneke

Über:

Amt Barth

Frau Hoppenrath

Teergang 2

18356 Barth

Auftragnehmer:

wagner Planungsgesellschaft

Fischerbruch 8

18055 Rostock

Bearbeitung:

M. Sc. Daniel Schmidt

Rostock, den 14.11.2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Gesetzliche Grundlage des Artenschutzes	4
1.3	Geschützte Arten, die im Rahmen von Vorhaben zu berücksichtigen sind	5
1.4	Methodik.....	5
1.5	Datengrundlagen der Bestandsanalyse	6
1.6	Ergänzende Artkartierung.....	7
2.	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	7
2.1	Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung des Plangebietes	7
2.2	Art und Maß der baulichen Nutzung	9
2.3	Planwirkung / Wirkfaktoren.....	10
3.	Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände	10
3.1	Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Pflanzenarten (Farnartige Pflanzen und Blütenpflanzen)	10
3.2	Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Tierarten	11
4.	Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen	24
5.	Zusammenfassung	25
6.	Quellenverzeichnis	26

Anhang 1: Fotodokumentation des Plangebietes

Anlage 1: B-Plan 14 „Neubau Kindertagesstätte Pruchten“. Kartierbericht Reptilien sowie Tagfalter und Heuschrecken (GRÜNSPEKTRUM ®. Oktober/2019. Neubrandenburg)

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Pruchten beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 „Neubau KiTa Pruchten“ auf einer Fläche von 0,33 ha den Bau einer Kindertagesstätte mit 45 Betreuungsplätzen an der Lindenstraße im südlichen Teilbereich der Ortschaft Pruchten. Der Geltungsbereich grenzt nur nach Norden hin an bestehende bauliche Strukturen an und befindet sich im städtebaulichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Darüber hinaus ist die gesamte Gemeinde Pruchten Bestandteil des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes L53 „Boddenlandschaft“ und es sind auch weitere erhebliche weitere öffentliche Belange betroffen, die einer Baugenehmigung auf Grundlage des § 35 Abs. 2 BauGB entgegenstehen. Hier sind arten- und naturschutzrechtlichen Belange sowie solche des Forstrechts und hier explizit des Waldabstandes zu benennen. Aufgrund der vorstehenden Lage im Außenbereich wird zudem die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren erforderlich.

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG¹ ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.

In der vorliegenden Unterlage wird gemäß der gesetzlichen Vorgaben geprüft, ob Vorkommen von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten (im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie) durch Projektwirkungen möglicherweise in einer Form beeinflusst werden können, die die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllen.

1.2 Gesetzliche Grundlage des Artenschutzes

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009, die seit März 2010 in Kraft ist, wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG § 44 BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen. Demnach ist es verboten

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) **(Tiere: Störungs- und Tötungsverbot),**

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) **(Tiere: Störungsverbot während bestimmter Zeiten),**

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) **(Tiere: Schädigungs- und Zerstörungsverbot geschützter Lebensstätten)**

¹ BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542)

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) (**Pflanzen: Beschädigungsverbot Pflanzen und ihrer Standorte**).

In der 1. Stufe des Prüfverfahrens ist zu untersuchen, ob ein Vorhaben gegen eines der vier genannten Verbote verstößt.

In einer 2. Stufe ist für den Fall, dass im Ergebnis der Stufe 1 eines der vier genannten Verbote zutrifft, zu prüfen, ob das Vorhaben unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG dennoch zulässig ist, weil die möglicherweise verbotsrelevanten Handlungen von der Verbotswirkung möglicherweise freigestellt sind (Aufhebung der Verbotswirkung). Eine Freistellung ist möglich, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist i.d.R. dann weiterhin erfüllt, wenn nachgewiesen oder mit Sicherheit angenommen werden kann, dass es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten der betroffenen Individuengruppe kommen kann und die Größe der lokalen Individuengemeinschaft sich nicht signifikant verringert. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass die für die genannten Funktionen essenziellen Habitatstrukturen in vollem Umfang erhalten bleiben. Die Bewahrung der ökologischen Funktion erfordert somit auch, dass die entscheidenden Habitate in mindestens gleichem Umfang und mindestens gleicher Qualität erhalten werden.

Ist eine Freistellung i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht möglich, ist schließlich auf der 3. Stufe zu klären, ob Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme (§ 45 BNatSchG) durch die zuständige Naturschutzbehörde vorliegen. Ausnahmen sind zulässig, wenn

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen
- und keine zumutbaren Alternativen vorliegen
- und sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. bei einer Art des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) günstig bleibt.

Liegen diese Ausnahmetatbestände nicht vor, ist in einem letzten Schritt zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilt werden kann.

1.3 Geschützte Arten, die im Rahmen von Vorhaben zu berücksichtigen sind

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind alle vom Vorhaben betroffenen

- europäischen Vogelarten, Anhang A EG-ArtSchV (EG 338/97) sowie
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43EWG)

einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Für alle anderen besonders und/oder streng geschützten Arten, die vom Vorhaben betroffen sind, gelten die im § 44 BNatSchG geregelten Verbote nicht.

1.4 Methodik

Das methodische Vorgehen richtet sich nach den im Land Mecklenburg-Vorpommern eingeführten „Hinweise(n) zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung“ des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2012). Nach dieser Methodik ist zunächst zu

prüfen, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder wildlebende Vogelarten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Plangebiet nicht vorkommen und damit eine Betroffenheit durch Umsetzung der Planung auszuschließen ist (Relevanzprüfung). Soweit potentiell beeinträchtigte Arten verbleiben, ist für diese zu prüfen, ob geplante Vorhaben bzw. deren Vorbereitung, Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen (Konfliktanalyse). Zusätzlich ist die Durchführung vorsorgender Maßnahmen zur kontinuierlichen Funktionserhaltung ansonsten beeinträchtigter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (CEF-Maßnahmen) vorzusehen. Weiterhin sind Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) zu prüfen und darzustellen.

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das gesamte Plangebiet im Juli und September 2019 begangen und hinsichtlich der vorhandenen Biotopstrukturen, der floristischen Artenzusammensetzung sowie des möglichen Vorkommens streng und/oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten überprüft. Nach der Abschätzung des möglicherweise betroffenen Artenspektrums wurde abgeglichen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften (vgl. Kapitel 2.3) möglich sind, und ob ggf. zur abschließenden artenschutzrechtlichen Beurteilung vertiefende Artkartierungen bzw. –untersuchungen notwendig sind.

Eine gesonderte, fachgutachterliche Kartierung erfolgte für die Artengruppe der Reptilien (*Reptilia*) aufgrund der räumlichen und funktionalen Einheit einiger Biotope im Plangebiet, die potentiell günstige Lebensbedingungen für diese Artengruppe bereitstellt. Die angesprochenen Strukturen bestehen aus einem ruderalisierten Sandmagerrasen, einer Baumhecke sowie einem kleinflächigen sonstigem Laubwald. Daneben erfolgte die Begutachtung von Tagfaltern (verschiedene Familien aus der Ordnung der Schmetterlinge). Weiterhin wurde die Artengruppe der Heuschrecken (*Orthoptera*) untersucht. Allerdings sind diese im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht zu betrachten, da innerhalb dieser Artengruppe keine gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG prüfungsrelevanten Arten vorhanden sind, welche sich als europäisch geschützte Art in der FFH-Richtlinie Anhang IV befinden.

Darüber hinaus kann anhand einer durchgeführten Biotopkartierung das Habitatspotential für weitere Artgruppen und einzelne Arten abgeleitet werden, welche hinsichtlich der potentiellen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu überprüfen sind.

Sofern verbliebene Unsicherheiten, die sich durch das angeführte Gutachten und durch die Habitatspotentialanalyse nicht ausschließen lassen, zu Erkenntnislücken führen, wird ergänzend mit der Methode der „worst-case-Betrachtung“ gearbeitet. Die Methode kann auch bei Arten verwendet werden, deren Kartierung nur mit sehr hohem, unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Die „worst-case-Betrachtung“ beruht dabei auf recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen, unter anderem vom LUNG M-V (siehe Kapitel 1.5). Nicht zu untersuchen, sind Arten, für die sich keine belastbaren Hinweise ergeben. Ebenfalls begründet, werden Arten von der „worst-case-Betrachtung“ ausgeschlossen, wenn gegenüber den spezifischen Wirkfaktoren der Planung eine nur geringe Empfindlichkeit besteht. Im Ergebnis der „worst-case-Betrachtung“ kann ggf. durch spezifische Vermeidungs- bzw. Vorsorgemaßnahmen ausgeschlossen werden, dass es zum Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG kommt.

1.5 Datengrundlagen der Bestandsanalyse

Datenrecherche

Die Datenrecherchen zur Bestandssituation beruhen auf folgenden Quellen:

- Faunistische und floristische Daten aus dem LINFOS-System von M-V,
- Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten des LUNG M-V,
- Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende Wat- und Wasservögel (ILN GREIFSWALD 2007-2009),
- Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern (12/2014),
- Verbreitungsdaten des Landesfachausschuss für Fledermausschutz und – Forschung (Stand 2019),
- Verbreitungskarten des nationalen FHH-Berichts (2019)
- Flora-MV. Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern

1.6 Ergänzende Artkartierung

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten des Plangebietes (gesetzlich geschützte Biotope gem. § 20 NatSchAG M-V und weitere Habitatstrukturen) wurden für Reptilien (*Reptilia*) und Tagfalter, Familien der Ordnung der Schmetterlinge (*Lepidoptera*), eine gezielte Kartierung in Auftrag gegeben. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die im Rahmen des Vorhabens durchgeführte Kartierungen (für prüfungsrelevante Arten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG):

Tabelle 1: Übersicht der durchgeführten Kartierungen

Art der Kartierung	Beschreibung	Zeitlicher Umfang der Kartierung
Kartierung und Erfassung von Reptilien und Tagfaltern an potentiell geeigneten Gehölzstrukturen (Waldrand und Feldhecke) und im Bereich eines ruderalisierten Sandmagerrasens.	An drei Terminen wurde bei günstiger Witterung das gesamte Plangebiet in Schleifen begangen und nach den Zielarten abgesucht und sonstige Arten der untersuchten Artengruppen systematisch erfasst.	3 Begehungstermine im Untersuchungsgebiet 19.07.2019 27.08.2019 06.09.2019

Weitere ergänzende Artkartierungen wurden bisher nicht durchgeführt.

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Neubau KiTa Pruchten“ weist eine Fläche von 0,33 ha auf und wird folgendermaßen örtlich abgegrenzt:

- Im Norden durch die Lindenstraße, Flurstück 119/21, Flur 4, Gemarkung Pruchten,
- Im Süden durch die Flurstücke 140 und 141, Flur 4, Gemarkung Pruchten,
- Im Osten durch die Waldflächen auf dem Flurstück 125/4, Flur 4, auf Höhe des Flurstückes 139, Flur 4, Gemarkung Pruchten,
- Im Westen durch das Flurstück 126, Flur 4, Gemarkung Pruchten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 „Neubau KiTa Pruchten“ umfasst die Flurstücke 125/4 teilweise (tlw.), 133 tlw. und 124 tlw., der Flur 4 der Gemarkung Pruchten.

Der Hauptanteil der Fläche im Plangebiet besteht aus einer mit Pferden beweideten Trocken- und Magerrasenfläche auf Flurstück 125/4, welche sich in südwestlich Richtung des Plangebiets fortsetzt. Diese ist als Biotop „Ruderalisierter Sandmagerrasen“ (**8.2.2 – TMD**) zu klassifizieren. Besonders charakteristisch ist die Sand-Grasnelke (*Armeria maritima* ssp. *elongata*), welche eine Rote Liste 3 Art in Mecklenburg-Vorpommern darstellt und verstreut auf der Fläche, ca. 5 Standorte mit jeweils 5-15 (20) Einzelpflanzen, zu finden ist. Die genannte Art ist außerdem auf zahlreichen Flächen entlang der Lindenstraße zu finden und wächst auch auf als Garten genutzten Bereichen sowie Wegrändern. In höheren Deckungen kommt die Sand-Grasnelke v.a. den Geltungsbereich nachgelagerten Weideflächen vor (ab Mitte Flurstück 126, Übergang Flurstück 127). Das Biotop weist in seinem Artenspektrum in Anteilen auch auf eine Prägung als anderweitiger Magerrasentyp hin. Zudem überschneidet sich das Artenspektrum mit Pflanzen, die für Ruderalstandorte typisch sind. Charakteristische Arten und besonders charakteristische Sandmagerrasenarten der Fläche sind u.a., Quendel-Sandkraut (*Arenaria serpyllifolia*), Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*) und Mauerpfeffer (*Sedum acre*) oder Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*). Vorgefunden wurden ebenfalls Arten, welche eher auf eine Pionier- oder Ruderalfläche hindeuten, wie etwa Feld-Beifuß (*Artemisia campestris*), Kanadisches Berufskraut (*Conyza* syn. *Epigeron canadensis*) und Echtes Leinkraut (*Linaria vulgaris*). Der Feld-Beifuß ist neben seiner Indikatorfunktion für sandige Ruderalstellen gem. der Biotopkartieranleitung M-V (LUNG 2013) auch ein Indiz für eine verarmte Ausprägung des Biotops Pionier-Sandflur basen und kalkreicher Standorte (8.1.2 – TPB), für welchen ebenfalls einige charakteristische Arten auf der Fläche nachgewiesen werden konnten. Die Prägung hinsichtlich dieses Biotoptyps kann ggf. durch die zum Teil lückig ausgeprägte Vegetationsdecke auf der Fläche erklärt werden, die Pionier-Pflanzen begünstigt.

Die einseitige Baumreihe entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes (Flurstück 119/21), im Plangebiet stehen eine Eiche (*Quercus robur*) und eine Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), ist mit Ausnahme genannter Bäume überwiegend durch junge Sommerlinden geprägt (**2.6.5 – BRJ** Neuanpflanzung einer Baumreihe). Die gesetzlich geschützte Feldhecke im Süden des Plangebietes, mit Prägung als Baumhecke (**2.3.3 – BHB**), beinhaltet Baumarten wie Buche (*Fagus sylvatica*), Esche (*Fraxinus Excelsior*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) und Eiche (*Quercus robur*). Der bestehende Wald, der anteilig in das Plangebiet ragt (Flurstück 125/4), ist insgesamt in seiner Artenzusammensetzung durch die gleichen Bäume geprägt. Insbesondere im vorderen Bereich, für den eine Waldumwandlung durchzuführen ist, sind v.a. Zitterpappeln (*Populus tremula*) dominierend. Im Jungaufwuchs des Waldes kommen vereinzelt Bäume, wie Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) vor. Der Wald wird dementsprechend als Biotop „Sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten“ (**1.10.3 – WXS**) gewertet.

Unterhalb der geschützten Baumhecke befindet auf dem Flurstück 133 ein kleiner Anteil einer Grünlandfläche noch in den Grenzen des Geltungsbereiches. Diese unterliegt keiner Beweidung, jedoch einem Mahdregime. Es handelt sich um „Artenarmes Grünland“ (**9.2.3 – GMA**). Nördlich bzw. nordwestlich im Plangebiet befinden sich zudem noch geringe Anteile eines Wirtschaftsweges (**14.7.3 – OVU**), von „Artenarmen Zierrasen“ (**13.3.2 – PER**) sowie einem zu über 90 % mit Land-Reitgras geprägten „Ruderalem Kriechrasen“ (**14.7.3 – RHK**).

Nachfolgend wird der Geltungsbereich des B-Planes zur Umgebung dargestellt:

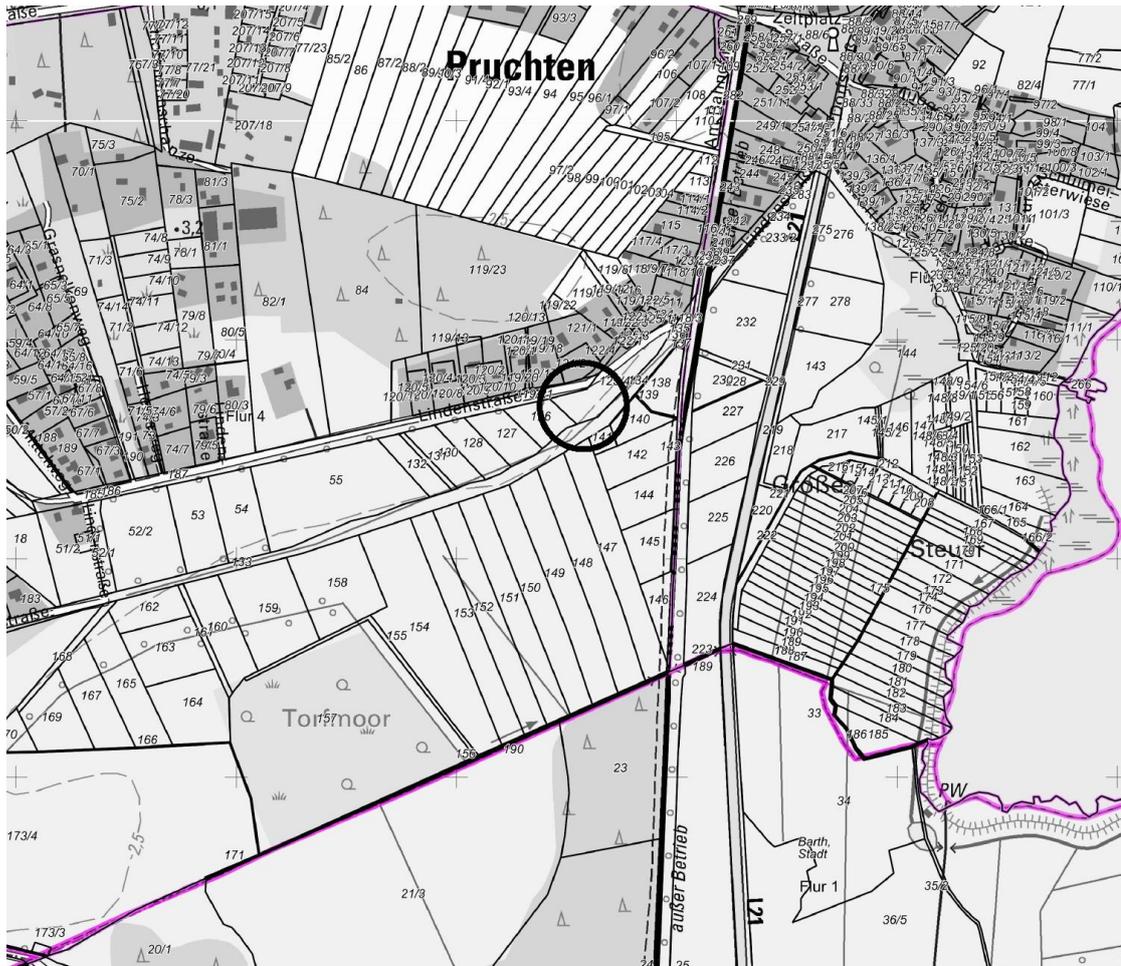


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 „Neubau KiTa Pruchten“

2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 „Neubau KiTa Pruchten“ gliedert sich gemäß textlichen Festsetzungen (Teil B) in die folgenden Funktionsbereiche:

- Flächen für den Gemeinbedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 5,
- Teile davon als Flächen für Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. §9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB,
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB,

Als nachrichtliche Übernahmen sind zudem berücksichtigt:

- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind; hier von jeglicher Bebauung freizuhaltende Flächen im Sinne der Einhaltung des Waldabstandes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB i.V.m. § 20 LWaldG MV,
- Flächen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes, hier: gesetzlich geschützte Biotope gem. § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 20 NatSchAG M-V.

Das Maß der baulichen Nutzung wird nach Zugrundelegung der Flächenverfügbarkeit auf dem Flurstück sowie der funktionalen Anforderungen einer Kindertagesstätte

auf eine GRZ mit 0,33 festgesetzt. Die Beschränkung auf 1 Vollgeschoss erfolgt in Orientierung an der in der näheren Umgebung vorherrschenden 1-geschossigen Bebauung. Durch die funktionalen bzw. bauordnungsrechtlichen Anforderungen wird das Kita-Gebäude ohnehin schon eine relativ hohe Geschosshöhe, die über die eines normalen Gebäudes zu wohnzwecken deutlich hinausgeht, aufweisen, sodass die Zulassung eines 2. Geschosses mit dem Orts- und Landschaftsbild nicht verträglich wäre. Die im Plan festgesetzte maximale Gebäudehöhe mit einer Oberkante (OK) von 5,5 Metern über Bezugsniveau orientiert sich zum einen an den funktionalen und bauordnungsrechtlichen Erfordernissen, welche beim Bau der Kita zu berücksichtigen sind und andererseits an der in Pruchten vorherrschenden 1 bis 2-geschossigen Wohnbebauung.

2.3 Planwirkung / Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit dem Vollzug des Bebauungsplans Nr. 14 „Neubau KiTa Pruchten“ werden folgende bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren als relevant für die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen eingestuft:

- Flächenversiegelung durch die Errichtung des KiTa-Gebäudes sowie der möglichen Nebenanlagen wie Garagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen. (*bau-, anlagenbedingt*),
- Beseitigung und Veränderung von Vegetationsstrukturen, u.a. Beseitigung von ruderalisierten Sandmagerrasenbereichen und Teilen der Feldhecke im Zuge der Errichtung des KiTa-Gebäudes und möglicher Nebenanlagen sowie Gehölzbeseitigung durch eine kleinflächige Waldumwandlung mit anzunehmenden Auswirkungen, z.B. auf die Avifauna (Baum- und Freibrüter), Reptilien und Insekten (*bau-, anlagenbedingt*),
- Umnutzung von Flächen als Gemeinbedarfsfläche, demnach die gesamte Fläche des ruderalisierten Sandmagerrasens im Plangebiet, Saumbereiche zwischen Wald- und Weidefläche sowie im nordöstlichen Plangebiet ein Bereich mit Kriechrasen mit Auswirkungen auf Avifauna, Reptilien und Insekten (*bau- und anlagenbedingt*),
- verstärkte menschliche Präsenz im Plangebiet in Tateinheit mit Erhöhung der Emissionen (z.B. Lärm) in Folge des geplanten KiTa-Gebäudes (*bau-, anlagen-, betriebsbedingt*), insbesondere in den Bereichen, die ggf. bisher nicht oder nur geringfügig genutzt wurden, mit Auswirkungen auf störungsanfällige Arten (Avifauna).

3. Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände

Die aus den vorhabensbedingten Wirkfaktoren resultierenden Betroffenheiten der abgeleiteten Prüfkulisse werden art- bzw. artengruppenspezifisch im Folgenden erläutert. Um Redundanzen zu vermeiden, wird die Betroffenheit einzelner Arten gemeinsam (als Gruppe) geprüft, soweit Art und Umfang der möglichen Betroffenheit vergleichbar sind.

3.1 Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Pflanzenarten (Farnartige Pflanzen und Blütenpflanzen)

Die mit der Umsetzung der Maßnahme in Anspruch genommenen Freiflächen weisen keine artenschutzrechtlich bedeutsamen Florenelemente, wie besonders geschützte Farn- und Blütenpflanzen (Gefäßpflanzen) des Landes M-V auf. Moose und Flechten sind in M-V nicht Teil der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wie Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*), Frauenschuh (*Cypripedium calceo-*

lus), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*), Kriechender Sellerie (*Apium repens*), Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*), Herzlöffel (*Caldesia parnassifolia*), Einfacher Rautenfarn (*Botrychium simplex*), Finger-Küchenschelle (*Pulsatilla patens*), Moorsteinbrech (*Saxifraga hirculus*) und Vorblattloses Leinblatt (*Thesium ebracteatum*). wurden im Zuge der Bestandserfassungen im Plangebiet nicht nachgewiesen. Zudem sind die genannten Arten auch gem. Verbreitungskarten des nationalen FFH-Berichtes (2019) verbreitungsbedingt nicht zu erwarten. Zusätzlich gilt der Moorsteinbrech als ausgestorben. Das aktuell einzige Vorkommen des Einfachen Rautenfarn liegt in Deutschland in Nordrhein-Westfalen. Der einzig derzeit bekannte Fundort der Finger-Küchenschelle liegt bei München. Für den Herzlöffel ist ebenfalls nur noch ein Fundort in Bayern bekannt.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ist folglich für die Gruppe der gefährdeten oder streng geschützten Pflanzenarten (Farnartige Pflanzen und Blütenpflanzen) ausgeschlossen.

3.2 Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Tierarten

Säugetiere (ohne Fledermäuse)

In die Gruppe der Säugetiere (ohne Fledermäuse), die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden und Verbreitung in M-V finden, fallen u.a. der Biber (*Castor fiber*), die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), die Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*), der Schweinswal (*Phocoena phocoena*), der Wolf (*Canis lupus*), der Eurasische Fischotter (*Lutra lutra*) sowie der Seehund (*Phoca vitulina*).

Für Fischotter, Biber, Kegelrobbe, Seehund und Schweinswal fehlen geeignete aquatische Lebensräume. Ein Vorkommen dieser Arten ist daher sicher auszuschließen. Gleiches gilt für den Europäischen Wolf, der primär große Waldgebiete, unzugängliche Moore und Gebirgsregionen besiedelt.

Die Haselmaus, die nur selten als Kulturfolger festgestellt wird, findet im Plangebiet nicht die für sie geeigneten Lebensraumbedingungen. Sie besiedelt arten- und strukturreiche Laubmischwälder mit Buche, Hainbuche, Eiche, Birke sowie ehemalige Niederwälder mit Haselbewuchs. Um eine stabile Population aufrecht zu erhalten ist ein Waldareal von ≥ 20 ha ideal. Diese Parameter erfüllt der Waldbestand im und außerhalb des Plangebietes aufgrund geringer Größe und geringen Alters nicht. Ein Vorkommen der Art ist in M-V derzeit nur auf einen sehr eng begrenzten Raum (Rügen und östlich des Müritz) beschränkt. Eine Beeinträchtigung der Art ist daher auszuschließen.

Weitere im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Säugetierarten: Wisent (*Bison bonasus*), Europäischer Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Wildkatze (*Felis sylvestris*), Eurasischer Luchs (*Lynx lynx*), Europäischer Wildnerz (*Mustela lutreola*), Waldbirkenmaus (*Sicista betulina*), Braunbär (*Ursus arctos*), Ziesel (*Spermophilus citellus*) sind zum Teil in Deutschland ausgestorben oder zumindest nicht in Mecklenburg-Vorpommern verbreitet. Zusätzlich bietet das Plangebiet aufgrund seiner Habitatausstattung keine besonders geeigneten Lebensraumstrukturen. Mit einem dauerhaften Vorkommen der Arten ist folglich nicht zu rechnen.

Infolge der für die o.g. Säugetiere im Plangebiet ungeeigneten Strukturen können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Von den 17 vorkommenden Fledermausarten in M-V, welche gleichzeitig Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind, können im Plangebiet v.a. verbreitungsbedingt Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) und Graues Langohr (*Plecotus auritus*) ausgeschlossen werden.² Die weitere Relevanzanalyse erfolgt anhand der im und um das Plangebiet gegebenen Habitatstrukturen im Abgleich mit den Habitatansprüchen der Fledermausarten.

Fledermäuse benötigen folgende wichtige Biotopkategorien oder Habitatstrukturen, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eingestuft werden können:

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte und große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- Mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen
- Hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; natürliche Höhlen; bekannte Massenquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- Mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- Hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

Als **Nahrungsräume** werden v.a. überdurchschnittlich insektenreiche Biotope genutzt. Solche Biotope zeichnen sich häufig durch Nährstoffreichtum und Feuchtigkeit (eutrophe Gewässer, Sümpfe) aus. Alte, strukturreiche Wälder bieten ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau.

- Mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren.
- Hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m², Feuchtgrünland und größere Fließgewässer und deren Ufer.

Im Plangebiet und auf den umliegenden Flächen finden sich fledermausrelevante Strukturen unterschiedlicher Qualität und Prägung. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keinerlei bauliche Strukturen bzw. Gebäude oder anderweitige Überreste einer vormaligen Bebauung. Erdkeller oder anderweitige Höhlungen im Erdreich sind ebenfalls nicht gegeben. Dementsprechend sind im Plangebiet weitere Fledermausarten hinsichtlich Quartiersnutzung auszuschließen, die weit überwiegend an Gebäudequartiere gebunden sind, also Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Breitflügel-fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)³. In Abstand von ca. 20 m zum Plangebiet befin-

² Betroffene Aussage zur Verbreitung bedienen sich der Angaben des LUNG sowie der deutlich aktuelleren Bestands- und Verbreitungsarten des nationalen FFH-Berichts 2019.

³ Einteilung der Fledermäuse nach Gebäudequartiersbindung nach Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (2011), S. 26.

det sich ein Einfamilienhaus, dem sich weitere Grundstücke mit zum Teil Reet gedeckten Häusern anschließen. Dieser Häuser werden von der Planung nicht berührt.

Bezüglich der Gehölzstrukturen verläuft im südlichen Plangebiet eine Feldhecke (Baumhecke), welche gemäß Luftbildauswertung im Geoportal (LUNG, Abruf 29.10.19) auf ca. 10-12 Jahre Bestandsalter geschätzt werden kann. Diesbezüglich und aufgrund der Ortsbegehungen kann das Vorhandensein von Altbäumen mit Baumhöhlen bzw. mit einem Stammdurchmesser von ≥ 50 cm ausgeschlossen werden. Im westlichen Plangebiet befinden sich Anteile eines kleinflächigen, sonstigen Laubwaldbestandes (ca. 3000 m²). Die Alters- und Artenzusammensetzung des Baumbestandes ist differenziert zu betrachten. Ein mehrerer Jahrzehnte alter Baumbestand (verschiedene Laubarten) der Waldfläche befindet sich überwiegend auf dem Flurstück 133 westlich, außerhalb des Plangebietes (auf Höhe Flurstück 139). Dieser Bestand wurde um das Jahr 2005 durch eine überwiegend dreireihige Kiefernplantation ergänzt, wovon einige Bäume auch bereits innerhalb des Geltungsbereiches gepflanzt wurden. Durch natürliche Sukzession ist eine Verbindung zwischen altem Baubestand und der Kiefernplantation entstanden. Zudem sind in (ungefährer) Linie der Kiefernplantation Pionierbaumarten (Zitterpappel) in das Plangebiet hineingewachsen. Dementsprechend weist der Baumbestand der Waldfläche innerhalb des Plangebietes zum Teil einen künstlichen Charakter und andererseits Eigenschaften von Vorwald und Waldsaum auf. In diesem Bereich befinden sich daher keine Altbäume oder potentielle Höhlenbäume. Fledermausquartiere können in diesem Bereich damit ausgeschlossen werden. Bezüglich des älteren Baumbestandes der Waldfläche außerhalb des Plangebietes weisen einige Einzelbäume (z.B. Eichen) das Potential als Höhlenbaum auf, da sie deutlich über ≥ 50 cm Stammdurchmesser verfügen. Ein Eingriff in diese Großbäume erfolgt durch Umsetzung der Planung nicht, sodass eine Beeinträchtigung von potentiellen Fledermausquartieren auszuschließen ist.

Die einseitigen Baumreihen, die mit drei Einzelbäumen in das Plangebiet hineinragen, sind jüngere Bäume, die offensichtlich im Zuge einer Nachpflanzung an die bestehenden Baumreihen angegliedert wurden. Eine Quartiersfunktion ist bei diesen Bäumen auszuschließen.

Dem Komplex aus ruderalem Sandmagerrasen (Weidefläche), Feldhecke sowie kleinflächigem Laubwald kommt darüber hinaus eine Bedeutung als potentielles Nahrungshabitat zu. Durch weitere, ähnliche Strukturen im Umkreis des Plangebietes kann daher von leicht strukturiertem Offenland gesprochen werden. Für Fledermause relevante Strukturen, die im Plangebiet oder im näheren Umfeld fehlen, sind insbesondere Kleingewässer, Feuchtgrünland, strukturreiche Gebäude, aber auch größere Vorkommen von Altholzbestand.

Eignung für Winterquartiere

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keine geeigneten Strukturen für Winterquartiere erfasst. Die gesetzlich geschützte Feldhecke (Baumhecke) im südlichen Bereich des Plangebietes besteht aus jungen Baumpflanzungen und Sträuchern und besitzt keine Baumhöhlen mit ≥ 50 cm Stammdurchmesser oder sonstige Spalten, welche als temporäres Winterquartier bzw. als Winterquartier mit mittlerer Bedeutung dienen könnten. Der Waldbereich innerhalb des Plangebietes ist durch junge Kiefernplantationen sowie durch Zitterpappelaufwuchs geprägt. Winterquartiere können in diesem Bereich ebenfalls ausgeschlossen werden. Nischenreiche Häuser mit Dachstühlen sowie geeignete Keller oder sonstige Höhlen sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden (vgl. Fotodokumentation Anhang 1). Dementsprechend bestehen im Plangebiet keine frostgeschützten oder feuchten Höhlungen, die als Winterquartier dienen können und überplant werden müssten. Nicht auszuschließen ist,

dass sich zumindest temporär geeignete Winterquartiere im Altholzbestand des Waldes außerhalb des Plangebietes befinden. Eine Beeinträchtigung dieses Bereiches wird durch einen Waldabstand von 30 m zur Baugrenze und 10 m Abstand zur potentiellen Nebenanlagen vermieden. Zudem befinden sich bereits Gebäude entlang der Lindenstraße in ähnlichen Distanzen zum Wald, sodass dieser bereits vorbeeinträchtigt ist.

Eignung für Sommerquartiere

Die Sommerquartiersqualitäten im Plangebiet sind vergleichbar schlecht einzustufen. Es fehlt ein alter, nischenreicher Gebäudebestand. Altbäume mit Rissen, Spalten oder Höhlungen sind weder in der Feldhecke noch in dem Waldbereich im Plangebiet gegeben. Die zur Waldabstandherstellung nötige Waldumwandlungsfläche von 145,9 m² betrifft ausschließlich junge Kiefernbaumpflanzungen und jung aufgewachsene Zitterpappeln (*Populus tremula*) sowie Schösslinge, welche keine geeigneten Habitatstrukturen als Sommerquartier besitzen. Daher sind eine Störung oder eine Tötung im Sinne § 44 BNatSchG sicher auszuschließen.

Eignung Nahrungshabitat

Im Plangebiet, im näheren Umfeld und im weiteren Umfeld befinden sich Strukturen, die Fledermäusen entweder als Jagdhabitat dienen oder die als Verbindungsachsen (Leitstrukturen) zwischen Jagdgebieten und Quartieren fungieren können. Bejagdbare Wasserflächen sind nicht Teil des Plangebietes. Innerhalb des Plangebietes und im näheren Umfeld können die leicht strukturierten Offenlandbereiche (beweideter, ruderalisierter Sandmagerrasen und artenarmes Frischgrünland südliches Plangebiet und sich daran anschließende Flächen) sowie der kleinflächige Laubwald als Jagdhabitat mittlerer Bedeutung genutzt werden. Von einer verbotsbeständigen Beeinträchtigung von Fledermäusen durch Verlust von Nahrungsräumen ist nur dann auszugehen, wenn sie für den Fortpflanzungserfolg unmittelbar erforderlich sind. Es ist bei den ruderalisierten Sandmagerrasenbereichen, die für die KiTa oder die Nebenanlagen versiegelt werden, nicht davon auszugehen, dass diese im wesentlichen Anteil am Fortpflanzungserfolg von Fledermäusen beteiligt sind. Zum einen sind im Plangebiet selbst und im unmittelbaren Umfeld keine Potentiale für Fledermausquartiere gegeben und zum anderen bestehen im weiteren Umfeld der Planung zahlreiche andere Offenland- und Gehölzflächen sowie eine größere Moorfläche auf dem Flurstück 157, Flur 4, sodass großflächig Ausweichhabitate zur Jagd genutzt werden können. Ein Verlust der Nahrungshabitate durch die Waldumwandlung oder die Versetzung der Feldhecke sind ebenfalls auszuschließen, da die noch junge Feldhecke lediglich verlegt wird (die Fläche wird um 95 m² vergrößert) und umgewandelte Waldfläche wird im Sinne eines Waldsaumes mit Sträuchern bepflanzt. Daher erfolgt auch keine Beeinträchtigung für Fledermäuse relevanter Leitstrukturen, wie sie Feldhecken darstellen. Bei der Begutachtung von zwei Artengruppen der Insekten wurden vergleichsweise geringe Artenzahlen mit geringer Individuenzahl nachgewiesen⁴. Dies spricht ebenfalls eher für eine geringere Qualität der Grünlandfläche als Nahrungshabitat.

Zu klären ist, inwieweit eine Beeinträchtigung der Jagdtätigkeit durch Umsetzung der Planung eintreten kann. Fledermäuse können sich bei der Jagd an Lärmbelastung adaptieren, neigen aber tw. dazu entsprechend belastete Gebiete zu meiden. Da Fledermäuse in der Dämmerung und/oder Nacht jagen, ist eine Beeinträchtigung durch den aktiven KiTa-Betrieb ausgeschlossen. Eine allgemeine Beeinträchtigung der Flächen im und um das Plangebiet ist ohnehin durch bestehende Wohnbebau-

⁴ Vgl. Kartierbericht Grünspektrum © Oktober, 2019

ung gegeben. Für das Plangebiet noch nicht verbreitungs- oder habitatbedingt ausgeschlossene Fledermausarten müssen daher auch störungstolerant sein. Im Bereich des Plangebietes ist daher ausschließlich von anspruchslosen Arten, wie zum Beispiel der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) auszugehen.

Zusammenfassend kann das Eintreten von Verbotstatbeständen sicher ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Sommer- und Winterquartiere vorhanden sind und keine Beeinträchtigung der eher anspruchslosen Fledermausarten erfolgt.

Für verbliebene artenschutzrechtlich relevante Fledermausarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist sicher auszuschließen.

Amphibien

In die Gruppe der Amphibien, die in Anhang IV der FFH-RL für Mecklenburg-Vorpommern geführt werden, fallen Rotbauchunke (*Bombina bombina*) Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*/ syn. *Rana lessonae*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*). Verbreitungsbedingt kann gemäß des nationalen FFH-Berichts (2019) zunächst ein Vorkommen von Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Wechselfrosch (*Bufo viridis*) und Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet besitzt keine aquatischen Lebensräume. Dementsprechend sind keine geeigneten Laichgewässer vorhanden. Somit stellt das Plangebiet mit seinen Gehölzen und Freibereichen maximal einen Sommer- oder Winterlebensraum dar. Aufgrund des Fehlens aquatischer Lebensräume, Feuchtwiesen oder Auen und eher trockene, magere Prägung der Freibereiche, weist das Plangebiet jedoch keine Attraktivität als Sommerlebensraum auf. Diesbezüglich ist ebenfalls keine gute Durchwanderbarkeit anzunehmen, welche durch die Weidetätigkeit, z.B. Tritt, weiter beeinträchtigt wird. Die Durchwanderbarkeit wird sich nach Umsetzung der Planung trotz Versiegelung bisher un bebauter Bereiche ggf. sogar verbessern, da im Geltungsbereich die Beweidung aufgegeben wird und die geschaffenen Rasenbereiche potentiell besser passierbar sind. Aufgrund des Fehlens geeigneter aquatischer Gewässer im Plangebiet um im Umfeld ist keine sonderliche Nutzung der Gehölzbereiche als Winterlebensraum anzunehmen. Der ca. 570 m östlich zum Plangebiet besteht mit der Barthe ein Gewässer. Aufgrund der Entfernung ist eine Nutzung der Gehölze im Geltungsbereich zum Überwintern für die meisten prüfungsrelevanten Arten, welche nicht schon verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden konnten, nur mit Einschränkungen möglich⁵. Allerdings erfolgen im Bereich der Feldhecke nur eine Verlegung sowie eine anschließende Vergrößerung um 95 m² und im Bereich der Waldumwandlungsfläche wird anschließend mit Sträuchern nachgepflanzt, sodass hier keine potentiellen Winterlebensräume verloren gehen. Zudem befinden zwischen dem Plangebiet und der Barthe weitere, größere Gehölzstrukturen, die zum Überwintern genutzt werden können.

Eine verbotstatbeständige Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die Umsetzung der Planinhalte ist aufgrund dargelegter Potentialanalyse und in Ermangelung von aquatischen Strukturen im Umfeld des Plangebietes sicher auszuschließen.

⁵ Brunken (2004), S. 2

Für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Die Lebensraumstrukturen im Plangebiet werden sich nicht erheblich verschlechtern. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist somit sicher auszuschließen.

Reptilien

In die Gruppe der Reptilien, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*).

Für die Europäische Sumpfschildkröte fehlen im Plangebiet geeignete aquatische Strukturen mit durchgängiger Wasserführung, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können. Zusätzlich ist sie verbreitungsbedingt auszuschließen. Laut dem Geoportal M-V (Abruf 01.11.2019) wurden keine Reptilien im Plangebiet und der weiteren Umgebung kartiert.

Für die Zauneidechse sowie die Schlingnatter sind im Plangebiet geeignete Vegetationsstrukturen mit lockeren Oberböden, wie z.B. Magerrasen, im Wechsel mit dichteren Gehölzstrukturen (Feldhecke, kleinflächiger Laubwald) vorhanden. Es bestehen besonnte und gut grabbare Offenbodenbereiche zur Eiablage und Nahrungsaufnahme. Besonders günstige Biotope weisen eine Mosaikstruktur aus unterschiedlich hoher und dichter Vegetation, eingestreuten Freiflächen und vereinzelt Gehölzen auf. Zur Eiablage werden sonnenexponierte Sandstellen mit lockerem Boden und angrenzender Deckung aufgesucht. Ein Vorkommen der Schlingnatter ist verbreitungsbedingt sehr unwahrscheinlich; da im Zusammenhang mit den Trockenbiotopen außerhalb des Plangebietes aber die durchschnittliche Lebensraumgröße von ca. 4 ha⁶ überschritten wird, kann ein Vorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Trotz Beeinträchtigung durch Beweidung ergeben sich hinreichende Anhaltspunkte, die ein Vorkommen, insbesondere der Zauneidechse, plausibel erscheinen lassen. Aus diesem Grund wurde eine gesonderte Kartierung bzw. Begutachtung beauftragt.

Im Ergebnis konnte keine Reptilien im Plangebiet nachgewiesen werden (Vgl. Grünspektrum ®). Im Gutachten bei der Bewertung hinsichtlich der Habitateignung für die Zauneidechse wird die gesamte Plangebietsfläche als geringwertig eingestuft. Lediglich die angrenzende Hecke und der Waldrand werden als geeignet für einen Winterlebensraum befunden. Im Gutachten wird geschlossen, dass die schlechte Habitateignung im Plangebiet durch die Beweidung bedingt ist. Demnach sind Eiablageplätze in Form sandiger Rohböden zwar vorhanden, aber die Weide ist zu kurzrasig und unterliegt durch die Pferdebeweidung einer zu starken Störung.

Weitere mögliche Gründe für ein Fehlen von Reptilien im Plangebiet lassen sich ggf. mit vorhandener anthropogener Störung durch umliegende Wohnhausbebauung erklären. Einen weiteren Faktor kann die festgestellte Dominanz von Land-Reitgras in den Saum- bzw. Übergangsbereichen des ruderalisierten Sandmagerrasens zu der Feldhecke und dem kleinflächigen Wald darstellen, da durch den hohen, dichten Wuchs die Habitatqualität eingeschränkt wird. Auf Grundlage der Ergebnisse des gesonderten Gutachtens und dem Negativnachweis von Reptilien kann folglich sicher ausgeschlossen werden, dass mit Umsetzung der Planung eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von Reptilien einhergeht.

⁶ Nach Riess 1986

Eine etwaige Wanderbewegung von Individuen durch das Plangebiet ist jedoch nicht endgültig auszuschließen. Diese wird jedoch auch nach Umsetzung der Planinhalte möglich sein, da die geplante Gemeindebedarfsfläche auf den verbliebenen Magerasen der westlich angrenzenden Fläche sowie im fortbestehenden Wald umwandert werden kann. Es ist nur eine geringfügige Barrierewirkung durch die Gemeinbedarfsfläche zu erwarten, die durch eine geeignete Einzäunung des Grundstückes ggf. vollständig ausgeschlossen werden kann. Ein signifikant ansteigendes Tötungsrisiko ist gegenüber der Vornutzung nicht ersichtlich.

Für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist hinreichend sicher auszuschließen.

Fische

In die Gruppe der Fische, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen der Europäische Stör (*Acipenser sturio*), der Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrinchus*) und der Atlantische Stör (*Acipenser oxyrinchus*).

Das Plangebiet weist keine geeigneten aquatischen Habitatstrukturen für die genannten Fische auf.

Aufgrund der erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen (das Fehlen von geeigneten Gewässern) ist das Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten sicher auszuschließen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artgruppe der Fische aufgrund abweichender Habitatansprüche sicher ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Für die in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten wie Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), bietet das Plangebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen, da diese blütenreiche, deutlich nassere, teilweise nährstoffärmere Feucht- und Moorwiesen sowie Sumpf-, Moor- und Quellstandorte bevorzugen. Diese Strukturen wurden im Plangebiet nicht erfasst. Genannte Arten sind aufgrund ihrer Habitatbindung im Plangebiet sicher auszuschließen.

Verbreitungsbedingt ist ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers aktuell noch auszuschließen. Als unstete Art mit schwankenden Vorkommen an Standorten und hoher Mobilität ist eine weitere Ausbreitung in Vorpommern nicht ausgeschlossen. Als wärmebedürftige Art bietet das Plangebiet zunächst durch gut besonnte Sandmagerrasenfläche eine geeignete Habitatstruktur. Allerdings fehlt eine hinreichende Versorgung mit Nektarpflanzen. Dies sind insbesondere Pflanzen der Gattung der Weidenröschen (*Epilobium*) und der Gattung der Nachtkerzen (*Oenothera*). Vertreter der genannten Gattungen wurden bei den Vegetations- und Biotopkartierungen im Juli und September 2019 nicht erfasst. Nektarpflanzen, die zum Ausweichen benutzt werden können, darunter Vertreter aus den (Unter-)Familien der Nelkengewächse (Caryophyllaceae), Geißblattgewächse (Caprifoliaceae) und Schmetterlingsblütler (Fabaceae) sind im Plangebiet nicht oder nur in geringem Umfang vorhanden (z.B. Hasenklees (*Trifolium arvense*) oder Quendel-Sandkraut (*Arenaria serpyllifolia*)). Eine spezifische Eignung genannter Arten bleibt aber fraglich. Im Zuge der Bestandserfassungen im Plangebiet konnten keine Individuen gesichtet werden.

Die Artengruppe der Tagfalter wurde ebenfalls an drei Begehungsterminen durch einen Fachgutachter untersucht. Dabei wurden 11 Tagfalterarten kartiert. Keine der aufgeführten Arten wird im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt. Das Gutachten schließt, dass mit 11 Arten im Zusammenhang mit geringen Individuenzahlen, das Plangebiet eine untergeordnete Bedeutung hat. Als Begründung wird die extensive Beweidung genannt, die zu einer kurzgehaltenen Vegetation und geringen Blühaspekten führt. Daher finden die adulten Falter nur wenig Nektarquellen. Bezüglich der Eiablage und Raupenentwicklung werden ebenfalls keine guten Bedingungen aufgrund ständiger Störungen durch Fraß und Tritt attestiert. Aufgrund der schlechten Ausprägung der Blühaspekte im Plangebiet wird bezüglich der Planung der Gemeinbedarfsfläche empfohlen, einen Teil als Blühwiese zu gestalten.

In Ermangelung geeigneter Nektarpflanzen und genannter Beeinträchtigungen ist ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers hinreichend sicher auszuschließen. Eine wesentliche Verschlechterung Habitatqualitäten ist durch Umsetzung der Planung nicht begründet. Zudem bestünde die Möglichkeit auf angrenzende Trockenrasenflächen auszuweichen.

Infolge der für die o.g. prüfungsrelevanten Schmetterlingsarten im Plangebiet ungeeigneten Strukturen oder dem Fehlen geeigneter Nektarpflanzen können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Käfer

In die Gruppe der Käfer, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), der Breitrand (*Dytiscus latissimus*), der Schmalbindige Breitflügeltauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) und der Eremit (*Osmoderma eremita*).

Als Lebensraum benötigt der Breitrand größere Standgewässer (>1h ha) mit dauerhafter Wasserführung und pflanzenreichen Uferzonen. Der Schmalbindige Breitflügeltauchkäfer ist auf nährstoffarme Standgewässer mit flächigem Pflanzenbewuchs in den Ufer- und Flachwasserbereichen angewiesen. Das Vorkommen des Breitrandes sowie des Schmalbindigen Breitflügeltauchkäfers ist aufgrund der erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen sicher auszuschließen, da sich im Plangebiet keine Gewässer befinden.

Im Plangebiet befinden sich keine Altbäume. Dementsprechend sind sowohl für den Eremit als auch den Eichenbock keine geeigneten Totholzstrukturen als benötigtes Habitat vorhanden. Ältere Bestandsbäume, darunter auch Eichen, die sich in der kleinflächigen Waldfläche außerhalb des Geltungsbereiches befinden, werden durch Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt. Dementsprechend ist eine Beeinträchtigung beider Käferarten ebenfalls sicher auszuschließen.

Für artenschutzrechtlich relevante Käferarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist somit sicher auszuschließen.

Libellen

In die Gruppe der Libellen, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen die Grüne Moosjungfer (*Aeshna viridis*), die Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), die Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*), die Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), sowie die Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*).

Aufgrund der erheblich von deren Habitatansprüchen abweichenden Biotopstrukturen (das Fehlen von geeigneten Süßgewässern und/ oder feuchten Wiesenbeständen, Moore etc.) ist das Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten sicher auszuschließen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artgruppe der Libellen aufgrund abweichender Habitatansprüche sicher ausgeschlossen werden.

Weichtiere

In die Gruppe der Weichtiere, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*).

Aufgrund der erheblich von deren Habitatansprüchen abweichenden Biotopstrukturen (aquatische Lebensräume) ist das Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten sicher auszuschließen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artgruppe der Libellen aufgrund abweichender Habitatansprüche sicher ausgeschlossen werden.

Vögel

Im Gegensatz zum Anhang IV der FFH-RL, der sich auf ausgewählte Arten bestimmter Organismengruppen bezieht, gilt Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) für alle wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Europäischen Union vorkommen.⁷ Auf eine vollständige Auflistung der Arten wird daher an dieser Stelle verzichtet. Stattdessen werden die Vögel als Teil ihrer zugehörigen Gilden oder anhand charakteristischer Vertreter der Gilde bewertet. Eine Einteilung bzw. Betrachtung erfolgt v.a. in Nistgilden und zum Teil in Nahrungsgilden.

Das Plangebiet weist durch seine Habitat- und Biotopausstattung grundlegende Potentiale als Lebensraum für verschiedene Brutvogelarten auf. Diesbezüglich sind vor allem der Komplex geschützter Biotope, bestehend aus einem ruderalisierten Sandmagerrasen und eine Feldhecke (Baumhecke) im Zusammenhang mit einem kleinflächigen, sonstigen Laubwald und angrenzendem artenarmen Grünland (Mahdnutzung) zu nennen. Weiterhin befinden sich einige nachgepflanzte Bäume als Teil bestehender, einseitiger Baumreihen im Plangebiet. Aufgrund dieser Biotopausstattung sind vor allem Potentiale für Freibrüter (einschließlich Boden- und Gebüschbrüter), Baumbrüter vorhanden und hinsichtlich der unter 2.3 genannten Wirkfaktoren zu überprüfen. Aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens zur Schaffung benötigter KiTa-Plätze und des bereits verstrichenen Kartierzeitraumes für Buttvögel konnte kein gesondertes Gutachten für Brutvögel, insbesondere der genannten Gilden, veranlasst werden. Daher wird für die Vögel, die sich im Rahmen einer Relevanzprüfung und nachgelagerter Potentialabschätzung nicht hinreichend sicher ausschließen lassen, die Methode der Worst-Case-Betrachtung angewendet (vgl. Kapitel 1.4). Teil dieser ist es zu prüfen, ob durch geeignete Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen Verbotstatbestände verhindert werden können. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Gebäude, sodass keine für Gebäudebrüter relevante Strukturen überplant werden.

⁷ Umstritten ist der Umgang mit gebietsfremden Arten. Nachfolgend wird davon ausgegangen, dass eine Art in einem konkreten Gebiet als eingebürgert gilt, wenn sie ohne Bestandsstützung über fünf Generationen in freier Wildbahn überlebt. Ausgenommen von der Regelung werden verwilderte Haustauben.

Laut landesweiter Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (2009) stellt das Plangebiet und sein näheres Umfeld kein Rastgebiet (Land) dar (Geoportal M-V, Abruf 01.11.2019). Die fehlende Einstufung lässt sich durch die unmittelbare Nähe des Plangebietes zur nördlich angrenzenden Wohnhausbebauung (Abstand ca. 20 m) und einer direkt entlang der Weidefläche verlaufenden Fahrbahn erklären. Die Fluchtdistanz, von z.B. einem Weißstorch (*Ciconia ciconia*) mit 100 m⁸ wird somit bereits deutlich unterschritten, wodurch die Fläche im Plangebiet als ungeeignet zu werten ist. Rastgebiete der Wertstufe 2 befinden sich ca. 500 m nördlich. Eine Beeinträchtigung dieser Rastgebiete durch Umsetzung der Planung ist durch die zwischenliegenden Nutzungen und aufgrund der Distanz auszuschließen.

Schlafplätze von Gänsen, Kranichen und Schwänen sowie Kormorankolonien sind im Kartenportal für das Plangebiet und seine Umgebung ebenfalls nicht verzeichnet. Nicht nachgewiesen oder nicht kartiert wurden ebenso anspruchsvolle Arten wie Fischadler, Wanderfalke, Schreiadler, Seeadler, Kranich, Weißstorch und Schwarzstorch. Das Plangebiet liegt im äußersten westlichen Bereich eines Quadranten des Rotmilans (*Milvus milvus*), für den im Zeitraum von 2011-2013 zwei Brut- bzw. Revierpaare angegeben werden. Rotmilane legen Baumhorste in Waldrandnähe oder sogar auf Feldhecken an. Dabei sind sie im Brutzeitraum sehr störungsempfindlich. Daher ist aufgrund der unmittelbaren Siedlungsnähe des Plangebietes ein Vorkommen eines Horstes auszuschließen. Im gleichen Quadranten wurde seit 2012 eine Wiesenweihe beobachtet. Eine Beseitigung eines Nestes der bodenbrütenden Art ist ausgeschlossen, da bevorzugt Wiesen- und Sumpfgebiete sowie dicht bewachsene Ackerflächen als Ausweichstandorte zum Nestbau genutzt werden. Zudem besitzt die Art mit 200 m⁹ ebenfalls eine hohe Fluchtdistanz. Eine Beeinträchtigung potentieller Jagdgebiete der beiden Greifvogelarten durch Umsetzung der Planung und Flächenversiegelung ist nicht oder nur in sehr geringem Umfang zu erwarten. Zum einen weist das Plangebiet zumindest in einigen Artengruppen ein geringes Nahrungsspektrum auf, geringe Arten und Individuenzahl¹⁰, zum anderen befinden sich außerhalb des Plangebietes zahlreiche Ausweichflächen. Insbesondere der Rotmilan ist aber in der Lage ein breites Spektrum an Nahrungsquellen zu erschließen, darunter auch Siedlungsmüll.

Bei den Ortsbegehungen (Juli/September 2019) festgestellten Vogelarten waren insbesondere Rauchschwalben und Mehlschwalben markant, welche außerhalb des Plangebietes über dem angrenzenden Grünland, teilweise entlang der Gehölzstrukturen, jagten. Der Nestbau im Plangebiet ist aufgrund fehlender Gebäude und natürlicher Felsvorsprünge ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung des angrenzenden Grünlandbereiche bzw. des Nahrungshabitats erfolgt durch Umsetzung der Planung nicht.

Nach Abfrage vorhandener Bestandsdaten ist zu prüfen, welche Brutvögel bzw. Brutvogelgilden, das Plangebiet potentiell nutzen können. Wie bereits vorangestellt, sind die Gilden der Baum und Freibrüter beachtlich. Im Allgemeinen ist durch die unmittelbare Nähe des Plangebietes zu einer Fahrbahn und der ca. 20 m entfernt beginnenden Wohnnutzung hauptsächlich mit störungstoleranten, ubiquitären Arten („Siedlungsbewohner“/„Stadtvögel“) zu rechnen. Nachfolgend werden die Brutgilden im Einzelnen untersucht.

⁸ Vgl. Gassner 2012, S. 194

⁹ Ebd. S.193

¹⁰ Vgl. Kartierbericht Grünspektrum © Oktober, 2019

Höhlenbrüter:

Im Gehölzbestand des Plangebietes finden sich eine jüngere Feldhecke (Baumhecke), geringe Anteile eines kleinflächigen, überwiegend jüngeren Waldbestandes und einige Bäume einer nachgepflanzten, einseitigen Baumreihe. Genannte Strukturen weisen aufgrund ihres jungen Alters von unter 20 Jahren (Nachweisführung siehe Abschnitt zu Fledermäusen und Fotodokumentation im Anhang) keine geeigneten Baumhöhlen auf, die durch Höhlenbrüter nutzbar sind. Entsprechend wurden bei den Ortsbegehungen keine Baumhöhlen oder Spalten und anderweitig nutzbare Strukturen in den genannten Bereichen erfasst. Im kleinflächigen Waldstück befinden sich außerhalb des Plangebietes einige ältere Bäume (Eichen), die potentiell nutzbare Strukturen aufweisen. Aufgrund der Siedlungsprägung wäre in diesem Bereich ein Vorkommen häufiger Vogelarten wie Kohlmeise (*Parus major*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) oder Buntspecht (*Dendrocopos major*) möglich. Eine Überplanung dieses Bereich mit Altholzbaumbestand bzw. eine Beeinträchtigung genannter Arten erfolgt mit Umsetzung der Planung nicht.

Baumbrüter (Nestbau):

Der bei den Höhlenbrütern dargestellte Gehölzbestand kann trotz seines jungen Alters bereits als potentiell nutzbare Struktur für Baumbrüter zum Nestbau dienen. Störungstolerante Arten, die auf den Jungbäumen Nester bauen können, sind zum Beispiel Girlitz (*Serinus serinus*), Ringeltaube (*Columba palumbus*) oder Stieglitz (*Carduelis carduelis*). Obwohl während der Ortsbegehungen keine Nester auf Gehölzstrukturen erfasst wurden, kann eine künftige Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz potentieller Fortpflanzungsstätten sind daher entsprechende Bauzeitenregelungen bei Gehölzbeseitigung zu treffen.

Freibrüter:

Bei den Freibrütern lässt sich zwischen klassischen Bodenbrütern, die ihr Nest im Offenland anlegen und zwischen Gebüschbrütern unterscheiden, die ihr Nest im Unterholz, am Rande von Gehölzstrukturen oder in Bodennähe in Höhe bis zu 2 m, etwa auf Sträuchern, anlegen. Zu den Freibrütern können ebenfalls einige Nischenbrüter gezählt werden, die ihre Nester in Geröll oder Böschungen bauen, so zum Beispiel das Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*). Weitere Arten mit gleichzeitiger Störungstoleranz im Bereich der Freibrüter sind zum Beispiel Buchfink (*Fringilla coelebs*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), oder Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*). Aufgrund der durch die Beweidung kurzgehaltenen Vegetation und die Störung durch Tritt der Weidetiere (Pferde) ist davon auszugehen, dass die Vogelarten der Freibrüter ihre Nester weit überwiegend im Randbereich der flächigen Gehölze bzw. auf diesen anlegen, da diese so besser vor Raubtieren oder einer Beschädigung durch die Weidetiere geschützt sind. Dementsprechend dürfen die Gehölze nur außerhalb der Brutzeit beseitigt werden, um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sicher auszuschließen. Exemplarisch wird das Vorkommen klassischer Bodenbrüter wie Kiebitz (oder anderen Limikolen) und Feldlerche geprüft. Der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) besiedelt gehölzarme, offene Flächen mit kurz gehaltener Vegetation, darunter auch Grünland (Wiesen und Weiden). Trotz der Besiedelung von Weideflächen wären Nester im Bereich des Plangebietes durch Trittbelastung der Weidetiere auf kleinräumiger Fläche gefährdet. Zudem sind die Fluchtdistanzen des Kiebitzes mit 100-250 m¹¹ durch direkt angrenzende Siedlungsbereiche deutlich unterschritten. Weitere

¹¹ Vgl. Gassner et al 2012, S. 193

Limikolen besitzen überwiegend Fluchtdistanzen in gleicher Höhe und sind daher im Plangebiet ebenfalls ausgeschlossen. Die Feldlerche (*Alda arvensis*) besitzt mit 20 m¹² eine geringere Fluchtdistanz. Die durch Beweidung kurzgehaltene Vegetation im Plangebiet mit lückigen Bereichen ist für die Feldlerche potentiell als Habitat geeignet. Allerdings wäre die Beweidung durch die Pferde ebenfalls als Störfaktor bzw. Gefährdung eines potentiellen Nestes zu werten, sodass Äcker und Wiesen mit kurzer Vegetation in der Regel die besseren Habitate darstellen. Weiterhin konnten keine Feldlerchen durch Sichtung oder Lautäußerungen innerhalb des Plangebietes oder außerhalb auf dem artenarmen Frischgrünland festgestellt werden. Bei einer Mindestreviergröße von 0,5 ha¹³ wäre im Plangebiet (0,33 ha) maximal ein Feldlerchenrevier anzunehmen. Trotz eingeschränkter Eignung der Vegetationsflächen im Plangebiet ist ein potentielles Feldlerchenrevier sicher auszuschließen, da Feldlerchen zu Wald und Siedlungsbereichen einen Mindestabstand von 60-120 m¹⁴ einhalten. Durch die Wohnnutzung in ca. 20 m Entfernung zum Plangebiet und die direkt angrenzende Waldfläche, mit hochgewachsenen Zitterpappeljungbäumen, werden die genannten Abstände im Geltungsbereich deutlich unterschritten. Dahingehend eine bessere Eignung besitzt das ans Plangebiet südlich angrenzende Grünland, welches gemäht wird.

Zusammenfassende Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 1-4 Nr. 1-4 BNatSchG für die Avifauna

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG:

- *Vögel: Tötungsverbot*

Einer artenschutzrechtlich bedeutsamen Tötung adulter Tiere durch Kollision z.B. mit Baufahrzeugen oder einer Zerstörung von Gelege bzw. unflüggen Individuen kann effektiv durch ein adäquates Bauzeitenmanagement entgegengewirkt werden, welches die Beräumung der Fläche (flächige Beseitigung von Vegetation) außerhalb der Brutzeiten terminiert. Auch die Tötung von gebüsch- und/oder baumbrütenden Individuen durch evt. notwendige Rodungsarbeiten (zur Baufeldfreimachung) ist durch ein adäquates Bauzeitenmanagement außerhalb der Brutzeiten im Zeitraum vom 30.09 bis 01.03 eines jeden Jahres) sicher auszuschließen. Die Tötung von Höhlen- und Gebäudebrütern ist ohnehin ausgeschlossen, da entsprechende Habitatstrukturen im Plangebiet nicht vorhanden sind. Die Tötung von Freibrütern ist ausgeschlossen, da einige Beeinträchtigungen im Plangebiet bestehen, darunter anthropogene Scheuchwirkung des Siedlungsbereiches und der Fahrbahn, Tritt durch Beweidung und im Fall der Feldlerche, Vermeidung walddaher Feldbereiche, auf der Fläche des ruderalisierten Magerrasens. Mit der Bauzeitenregelung bei Baufeldfreimachung wird die Tötung von Freibrütern aber ebenfalls sicher ausgeschlossen.

- *Vögel: Störungsverbot während bestimmter Zeiten*

Eine erhebliche Störung, wie sie nach der „kleinen Novelle“ des BNatSchG (2007) definiert wird, ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten. Eine Störung ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann verboten, wenn sie erheblich ist, vom Tier als negativ wahrgenommen wird und zu einer negativen Reaktion, wie z.B. Unruhe oder Flucht führt. Von der Erheblichkeit ist auszugehen, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population einer Art durch die Störung verschlechtert. Dies wird insbesondere dann angenommen, wenn die Überlebenschan-

¹² Ebd., S. 194

¹³ Vgl. Pätzold 1983, zitiert in König & Santora 2011, zitiert in FFH-VP-Info des BfN 2016, S. 125

¹⁴ Vgl. Wagner 2014, zitiert in FFH-VP-Info des BfN, Abruf 04.11.2019

cen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit gemindert werden. Verboten sind ausschließlich Störungen während der Schutzzeiten, den Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten, was durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Da das Plangebiet direkt an einer Straße anliegt und sich in 20 m Entfernung zum Plangebiet Siedlungsbereich mit Wohngebäuden befindet, zeichnen sich die im Plangebiet pot. vorkommenden Vogelarten, nicht zuletzt aufgrund der Vorbelastungen durch die menschliche Präsenz, durch relative Störungsunempfindlichkeit aus und treten stets auch in unmittelbarer Siedlungsnähe auf. Es ist folglich nicht davon auszugehen, dass die Avifauna durch die im Bebauungsplan aufgezeigte, ergänzende Wohnbauentwicklung erheblich beeinträchtigt wird oder das Plangebiet zukünftig gänzlich meidet. Wichtige Habitatstrukturen (Gesetzlich geschützte Biotope) bleiben mit Ausnahme eines zu fällenden älteren Baumes erhalten.

Ubiquitäre Arten weisen zudem keine spezifische Standorttreue auf. Die anteilige, kleinflächige Beseitigung von Gehölzstrukturen (Waldumwandlung von 145,9 m² und Feldheckenverlegung) kann im Allgemeinen als Störung gewertet werden. Eine erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der prüfungsrelevanten Arten ist nicht zu erwarten. Die Individuen können auf angrenzende Flächen, hier im speziellen auf die Feldhecke im weiteren Verlauf, nachgelagerte Bereiche des Waldes sowie auf zwei mehrere ha große Gehölzflächen nördlich und südwestlich des Plangebiets (ab Flurstück 199/23, Flurstück 157 und Flurstück 23) ausweichen. Nach Umsetzung der Planung ist diesen Arten die Rückkehr möglich, da die Feldhecke lediglich versetzt und nach Umsetzung der Planung um 95 m² vergrößert wird. Die Waldumwandlungsfläche wird durch Sträucher im Sinne eines Waldrandes bepflanzt, sodass in gleicher Flächengröße Habitate nach Umsetzung der Planung wieder besetzt werden können.

Für Zug- und insbesondere Rastvögel ergibt sich durch Umsetzung der Planinhalte infolge der in kurzer Entfernung zum Standort bestehenden Wohnnutzung und bestehenden Weidedruck durch die Pferde keine relevante Situationsänderung, da die Magerrasenflächen auch vor Umsetzung der Planung keine hinreichende Eignung besaßen.

- *Vögel: Schädigungs- und Zerstörungsverbot geschützter Lebensstätten*

Da das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der Sicherung solcher Lebensstätten dient, die für die Erhaltung der Art aktuelle Bedeutung besitzen, gilt das Verbot primär nur so lange, wie die jeweilige Lebensstätte ihre Funktion nicht verloren hat. Potentielle, aber ungenutzte Lebensstätten hingegen fallen nicht unter den Schutz von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, da der Individuenbezug fehlt. Nahrungs- oder Jagdhabitate gehören nicht zu den geschützten Fortpflanzungsstätten, solange diese nicht für den Fortpflanzungserfolg unmittelbar erforderlich sind.

Für die Umsetzung der in dem Bebauungsplan Nr. 14 „Neubau KiTa Pruchten“ aufgezeigten Wohnbauentwicklung ist die Beseitigung von einigen Gehölzstrukturen im Zuge einer Waldumwandlung sowie durch die Verlegung einer Feldhecke unvermeidlich. Aufgrund des geringen Bestandsalters der zu beseitigenden Gehölzstrukturen ist eine Schädigung oder Zerstörung von Baumhöhlen oder –spalten ausgeschlossen. Der direkten Zerstörung oder Beseitigung von potentiell genutzten Niststätten von Baum- und Gebüschbrütern kann durch eine adäquate Bauzeitenregelung entgegengewirkt werden. Dementsprechend ist jegliche Beseitigung von Gehölzen im Zeitraum vom 01.März bis zum 31.September eines jeden Jahres, innerhalb der Brutzeit von Vögeln, zu unterlassen. Durch vorhergehend genannte Gehölzstandorte außerhalb des Geltungsbereiches haben die im Plangebiet potentiell vorkommenden, störungsunempfindlichen, nicht standorttreuen Individuen die Möglichkeit, innerhalb

des Reviers auszuweichen, so dass die Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Nach Umsetzung der Planung ist eine Rückkehr dieser Arten möglich. Bei der noch jungen Feldhecke (Alter unter 20 Jahren) erfolgen lediglich eine Verlegung sowie eine Vergrößerung um 95 m². Die Waldumwandlung betrifft hauptsächlich gepflanzte Kiefern und Zitterpappelaufwuchs (Alter ebenfalls unter 20 Jahren). Nach Waldumwandlung können Strauchpflanzungen im Sinne eines naturnahen Waldsaumes durch die Vögel wieder genutzt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Plangebietes hinsichtlich seiner Nahrungsqualität und – Verfügbarkeit kann ausgeschlossen werden, da im Bestand eine geringe Arten und Individuenzahl in zwei Artengruppen der Insekten aufgrund der Beweidung und geringen Blühaspekten festgestellt wurde¹⁵. Nicht versiegelte Bereiche können im Plangebiet wieder begrünt werden und stehen den Vögeln anschließend wieder als Nahrungshabitat zur Verfügung. Da keine geeigneten Baumhöhlen für baumbrütende Vögel festgestellt wurden, bedarf es keiner Ersatzquartiere als Überbrückungsmaßnahme.

Durch das Einhalten einer Bauzeitenregelung ist das Eintreten von Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 BNatSchG hinreichend sicher auszuschließen.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Avifauna durch Umsetzung der Planinhalte bei Umsetzung der zuvor beschriebenen und im folgenden Kapitel dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auszuschließen ist.

4. Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen¹⁶

Aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG werden folgende Vermeidungsmaßnahmen (**VM**) und zur Abwendung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorgeschlagen:

Bezeichnung	Maßnahme
VM 1	Bauzeitenbeschränkung - Entfernung von Gehölzen und Baufeldfreimachung: Die Rodung von Gehölzen und die Baufeldfreimachung ist auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis 28/29. Februar eines jeden Jahres, außerhalb der Brutzeit von Vögeln, zu beschränken. Sollten die Beräumungsmaßnahmen in die Brutzeit hineinreichen, ist durch Vergrämungsmaßnahmen sicherzustellen, dass keine Brutplätze im Baubereich besetzt sind. Eine Ausnahme vorstehender Bauzeitenbeschränkung ist nur nach erfolgter Begutachtung der Gehölze durch einen anerkannten Fachgutachter und vorheriger Zustimmung der zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörde statthaft.

Das Durchführen von CEF-Maßnahmen und FCS-Maßnahmen ist für die Umsetzung der Planung nicht notwendig. Unter Beachtung der vorangestellten Vermeidungsmaßnahme werden durch die geplanten Gehölzbeseitigungen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst und sind sicher auszuschließen.

¹⁵ Vgl. Kartierbericht Grünspektrum @ Oktober, 2019

¹⁶ Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabensbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen** im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. **CEF-Maßnahmen**, measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding place/ resting site, (EU-Kommission 2007)).

5. Zusammenfassung

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Neubau KiTa Pruchten“ der Gemeinde Pruchten wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erstellt. Hierdurch wird die Berücksichtigung der Belange des besonderen Artenschutzes im Bauleitverfahren sichergestellt.

Der Geltungsbereich umfasst im überwiegenden Teil einen „Ruderalisierten Sandmagerrasen“ (TMD), welcher durch Pferde beweidet wird. Die Weidefläche setzt sich außerhalb des Plangebietes in westlicher bis südwestlicher Richtung fort. Im östlichen Geltungsbereich befinden sich Anteile eines kleinflächigen Waldes bzw. eines „Sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten“ (WXS). Durch den südlichen Geltungsbereich verläuft eine junge Feldhecke, in der Prägung einer „Baumhecke“. Südlich der Feldhecke grenzt eine größere Grünlandfläche an. Hierbei handelt es sich um „Artenarmes Frischgrünland“ (GMA). Nördlich wird das Plangebiet z.T. durch eine einreihige Baumreihe begrenzt. Die Bäume im Plangebiet wurden nachgepflanzt. Weiterhin befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches ein schmaler Streifen von „Artenarmen Zierrasen“ (PER) und eine kleine Fläche von „Ruderalem Kriechrasen“ (RHK). Somit ist die Habitatausstattung naturschutzfachlich insgesamt im Spektrum von gering- bis höherwertig einzustufen. Höherwertig sind insbesondere die geschützten Biotope, der Feldhecke und des Magerrasens.

Aufgrund Grundlage einer Analyse der im Plangebiet vorliegenden Habitatstrukturen, der Ortsbegehungen, bestehender Verbreitungskarten, der ergänzenden Kartierung von Artengruppen und unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen erfolgte eine negative Potentialabschätzung der meisten prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 3.1 und 3.2).

Trotz der Gehölzstrukturen befinden sich keine Altbäume mit Baumhöhlen oder Spalten im Plangebiet, sodass hier und auch durch das Fehlen nischenreicher Gebäude, keine artenschutzrechtlichen Konfliktpotenziale gegeben sind. Für die Artengruppe der Tagfalter und der Reptilien konnten trotz höherer Wertigkeit des ruderalisierten Sandmagerrasens durch Negativnachweis und mangelnde Eignung ebenfalls Konfliktpotenziale ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung einer adäquaten Bauzeitenregelung (Gehölzrodung außerhalb der Brutsaison) ist eine erhebliche Beeinträchtigung von besonders und streng geschützten Vogelarten faktisch auszuschließen. Für die anderen prüfungsrelevanten Arten wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Umsetzung der Planinhalte ermittelt.

Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

Ebenso entfällt eine Prüfung von Ausnahmegesetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

6. Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), als Artikel 1 des Gesetzes vom 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen, gem. Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 724)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003, ABl. L 284/1 vom 31.10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363/368ff vom 20.12.2006, letzte Änderung 13. Mai 2013 (mit Wirkung zum 01. Juli 2013)

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010.

Literaturquellen, Karten, Fachgutachten

BINNER, U. (2012): Erkennen von Quartiersbäumen für Fledermäuse sowie deren Schutzmöglichkeiten < https://www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/fileadmin/mv/PDF/Alleen/Tagungsbeitraege/2012/2012_Udo_Binner.pdf>, Abruf 01.11.2019

BLAB, J.; Brüggemann, P. & H. Sauer (1991): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft - Teil II: Raumeinbindung und Biotopnutzung bei Reptilien und Amphibien im Drachenfelder Ländchen. - Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz 34: 94 S.

BLESSING/ SCHARMER (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Stuttgart.

BRUNKEN, G. (2004): Amphibienwanderungen. Zwischen Land und Wasser. In: NVN/BSH Merkblatt 69. Wardenburg. S. 2

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg) (2019): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info). <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=intro>, letzter Abruf: 05.11.2019

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg) (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. Arten – FFH-Berichtsdaten 2019 Verbreitungskarten. <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>, letzter Abruf: 18.09.2019

BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM; LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2010): Leitfaden. Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Potsdam

DEUTSCHE WILDTIER STIFTUNG (2019): Wiesenweihe. Hamburg. <<https://www.deutschewildtierstiftung.de/wildtiere/wiesenweihe>> Abruf 04.11.19

DEUTSCHE WILDTIER STIFTUNG (2019): Rotmilan. Hamburg.

<<https://www.deutschewildtierstiftung.de/wildtiere/rotmilan>> Abruf 04.11.19

PÄTZOLD (1983). Zitiert in KÖNIG & SANTORA (2011) Zitiert in

FACHINFORMATIONSSYSTEM FFH-VP-INFO DES BFN (2016): Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“. <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf>

GASSNER; WINKELBRANDT; BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Heidelberg. S. 189, 193-195

KRÜGER, F (2016): Fledermäuse in milden Wintern

<https://www.fledermausschutz.de/2016/01/19/fledermaeuse-in-milden-wintern/>, Abruf 01.11.2019

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2014): Zauneidechse (*Lacerta agilis* Linnaeus, 1758). -

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/massn/102321>, Abruf 01.11.2019.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (O.J.): ARTEN DER ANHÄNGE II, IV UND V DER FFH-RICHTLINIE - <https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm>, Abruf 18.09.2019.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern. 1. Fortschreibung. Güstrow.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): *Lacerta agilis*. -<https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_lacerta_agilis.pdf>, 01.11.2019.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung. Güstrow

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Güstrow.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2019): Kartenportal Umwelt. Online. Im Internet unter: www.umweltkarten.mv-regierung.de. letzter Abruf 05.11.2019.

LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ (LBV) (2019): Artenportrait Feldlerche. Hilpolstein. <https://www.lbv.de/ratgeber/naturwissen/artenportraits/detail/feldlerche/> Abruf: 04.11.2019

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Fledermaus-Handbuch LBM – Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz

LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ- UND-FORSCHUNG M-V (2019): Landesdatenbank. Rostock

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin

NPK MERKBLÄTTER ZUM DEVISIEREN (2004): Bauen & Tiere. Wild lebende Tiere im Siedlungsraum Maßnahmen zur Förderung und Schadensverhütung, Zürich.

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V. (2019): Datenbank zu Beobachtungen / Beobachtungsrecherche.

RUGE, K. (1989): Vogelschutz – ein praktisches Handbuch. Otto Maier Ravensburg.

RUNGE, H., SIMON, M., WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Hannover, Marburg

SIEMERS, B. ET AL (2008): Lärm stört Fledermäuse nicht. In: SCHÄFER (Hrsg.): Journal of Experimental Biology. Bd. 211, S. 3174. <https://www.wissenschaft.de/umwelt-natur/laerm-stoert-fledermaeuse-nicht/> letzter Abruf 30.10.2019

SCHNEEWEISS, N. ET AL (2013): Zauneidechsen im Vorhabengebiet – Was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1) 2014, Potsdam

THOMAS, D. W. (1995): Hibernating bats are sensitive to nantactile human disturbance. Zitiert in FACHINFORMATIONSSYSTEM FFH-VP-INFO DES BFN <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0,5&button_ueber=true&wg=4&wid=16>

VOEKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Matzlow-Garwitz

WACHLIN. GEÄNDERT NACH DREWS (2003): Nachtkerzenschwärmer <https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_proserpinus_proserpina.pdf>, Abruf 01.11.2019

WAGNER, C. (2014): Blühflächen: ein Instrument der Biodiversität von Vögeln der Agrarlandschaft. In: WAGNER, C. ET AL (Hrsg). Zitiert in: FACHINFORMATIONSSYSTEM FFH-VP-INFO DES BFN, letzter Abruf 04.11.2019

ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG MECKLENBURG-VORPOMMERNS (2019): Flora-MV. Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern < <https://www2.flora-mv.de/>>, letzter Abruf 01.11.2019

Anhang 1: Fotodokumentation des Plangebietes vom Juli/September 2019



Abb.1: Nordöstliche Baumreihenpflanzung an „Lindenstraße“, Blickrichtung: Nordost



Abb.2: Westliche Baumreihe mit Nachpflanzung, Blickrichtung: Südwest



Abb. 3: Ruderalisierter Sandmagerrasen im Plangebiet mit Blühaspekten, Blickrichtung: Süd



Abb. 4: Saumbereich Magerrasen und Feldhecke mit Land-Reitgras, Blickrichtung: Südwest



Abb. 5: Saumbereich Magerrasen und Wald mit Zitterpappelaufwuchs und Land-Reitgras, Blickrichtung: Ost



Abb. 6: Blick auf Wald mit Kiefern und Zitterpappeln, Blickrichtung: Ost



Abb. 7: Kriechrasen mit Landreitgras zwischen Baumreihe und Kiefern, Blickrichtung: West



Abb. 8: Waldbereich außerhalb des Plangebietes mit Jungaufwuchs vor alter Bestandseiche, Blickrichtung: Ost



Abb. 9: Artenarmes Frischgrünland südliches Plangebiet, Blickrichtung: Nordost



Abb. 10: Luftbild 2002, Altbaumbestand außerhalb des Plangebietes



Abb. 11: Luftbild 2005, Kiefernpflanzung und Anlage der Feldhecke



Abb. 12: Luftbild 2015, Jungaufwuchs, Kiefernpflanzung und Feldhecke im Plangebiet